

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährig. M. 2.10 einschließlich des „Märkte Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Ercheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Hause höherer Gewalt — kein über loslager Innenministerium — Städte des Bezirks der Zeitung, der Obersteuer oder der Polizeidienstleistungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Rückerstattung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Gef. Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pg.

Im Stellmetall die Zeile 40 Pg.

Den amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pg.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags

10 Uhr, für größere Tage vorher.

Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen

am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage

sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,

ebensoviel für die Richtigkeit der durch Fern-

sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

M 181.

Mittwoch, den 8. August

1917.

Erhöhung der Brot- und Mehrlration.

I.

In Gemäßheit einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern und in Verfolg eines Beschlusses des Vorstandes des Westsächsischen Kommunalverbandes, der aus den Bezirken Schwarzenberg, Stollberg, Glauchau, Chemnitz-Land, Chemnitz-Stadt, Rochlitz, Grimma und Borna besteht, werden für das Gebiet des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgende Anordnungen erlassen:

Es haben — zunächst auf die Zeit vom 12. August 1917 bis zum

30. September 1917 — zu erhalten:

- a) Kinder unter 1 Jahre wie bisher wöchentlich 1 Vollmarke über 1 Pf. Brot oder 300 g Mehl,
 - b) Kinder im Alter von 1 bis zu 6 Jahren " 3 Vollmarken insgesamt 3 Pf. Brot oder 900 g Mehl,
 - c) alle übrigen Personen " 4 " insgesamt 4 Pf. Brot oder 1200 g Mehl.
- die unter c) aufgeführten Personen außerdem in dem vorerwähnten Zeitraum zweimal einen Mehrlzuschlag von je 100 g.
- d) Schwer- und Schwerarbeiter, schwangere Frauen während der letzten 4 Monate ihrer Schwangerschaft und stillende Mütter sowie jugendliche Personen im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren — leichtere soweit sie nicht Schwerarbeiter sind — einen Zuschlag von wöchentlich 1 Vollmarke über 1 Pf. Brot oder 300 g Mehl, sodass sie Anspruch haben auf insgesamt wöchentlich 5 Vollmarken über insgesamt 5 Pf. Brot oder 1500 g Mehl,
 - e) die Schwerarbeiter zu der Schwerarbeiterzulage einen weiteren Zuschlag von wöchentlich 2 Vollmarken, sodass sie hier nach Anspruch haben auf insgesamt wöchentlich 7 Vollmarken über insgesamt 7 Pf. Brot oder 2100 g Mehl.

Die Brotmarken werden, mit Ausnahme der Brotmarken für den Schwerarbeiterzuschlag, durch die Ortsbehörden ausgegeben.

Die Brotmarken für den Schwerarbeiterzuschlag werden für den Kopf der Schwerarbeiter vom Bezirksverband Schwarzenberg durch Vermittelung der Ortsbehörden denjenigen Arbeitgebern ausgehändigt, für deren Betriebe von der hierfür gebildeten Kommission Schwerarbeiter anerkannt sind.

II.

Da die Brotmarken nach der bisherigen Regelung bereits für die Zeit vom 29. Juli bis 25. August 1917 ausgegeben sind, so haben die unter Ic, d und e genannten Personen für die Woche vom 12. bis 18. und vom 19. bis 25. August noch je eine Vollmarke zu erhalten.

III.

Der Bezug des unter Ic erwähnten Mehrlzuschlags von 2×100 g wird erstmalig dadurch ermöglicht, dass die auf die zwei Wochen vom 12. bis 25. August 1917 bereits ausgehändigten Mehlmarken über je 50 g bez. bei Schwer- und Schwerarbeitern sowie schwangeren Frauen und stillenden Müttern über je 125 g Gültigkeit behalten.

Für den zweitmaligen Mehrlzuschlag von 100 g werden später besondere Mehlmarken ausgegeben werden.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 12. August 1917 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Bekanntmachung des Bezirksverbands Schwarzenberg vom 13. April 1917 (Erzgeb. Volksfreund Nr. 85 vom 15. April 1917) aufgehoben.

Schwarzenberg, am 4. August 1917.
Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Schwefelsaures Düngekali und Serradellasaamen.

Der Bezirksverband Schwarzenberg hat noch eine geringe Menge schwefelsaures Kali zum Preise von 12,50 M. für den Gentner abzugeben. Dieses Kali eignet sich vorzüglich zur Krautdüngung. Ferner steht noch ein Posten Serradellasaamen als Erbsaft für Futterhafer zur Verfügung. Der Preis stellt sich auf 50,— M. für den Gentner.

Von den obengenannten Artikeln wird, solange der Vorrat reicht, jede gewünschte Menge abgegeben.

Anträge auf Zuweisung sind sofort an den Bezirksverband (Königliche Amtshauptmannschaft) zu richten.

Schwarzenberg, am 6. August 1917.
Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Rohrmenge 50 g. Berücksichtigt werden die Haushaltungen Nr. 51—1310 mit Marken 24 von Blatt 4 des Ausweisheftes.

Verkaufsordnung:

R u. S	in der Zeit von 8—9 Uhr vorm.
N—Q u. T—Z	" " " 9—10 "
A—G	" " " 10—11 "
H—M	" " " 11—12 "

Nachverkauf findet nicht statt.

Eibenstock, den 7. August 1917.

Der Stadtrat.

Die Fleischzulage

verkaufen die Fleischereigeschäfte Reichenbach, Seidel, Singer, Carl Müller, Mühlig und Schürer

Mittwoch, den 8. dss. Mis.,

in nachstehender Ordnung:

H—M	in der Zeit von 1—3 Uhr nachm.
A—G	3—5 "
N—Q u. T—Z	5—7 "
R u. S	7—9 "

Auf den Kopf entfällt 1/4 Pf. Rindfleisch. Der Preis wird noch durch Aushang bekannt gegeben.

Die Abgabe erfolgt auf die linkseitige Marke „U“ der Zusatzfleischkarte, die vom Fleischer mit 50 Pg. in Zahlung genommen wird. (Vergl. Bekanntmachg. des Bez.-Verb. in Nr. 179 des Amtsblattes vom 5. 8. 1917.)

Eibenstock, den 7. August 1917.

Der Stadtrat.

Brot-Selbstversorger.

Anträge auferteilung von Mahlzeiten auf die Zeit bis zum 15. September 1918 werden noch bis

Mittwoch, den 8. August 1917, vorm.

in der Ratskanzlei entgegenommen.

Landwirte mit unzureichenden Getreideerträgen können die Mahlerlaubnis ebenso wenig erhalten wie Landwirte, die im Versorgungsjahre 1916/1917 mehr als die zulässige Getreidemenge verbraucht oder sich sonst in der Bewirtschaftung ihres Getreides unzuverlässig erwiesen haben.

Eibenstock, den 7. August 1917.

Der Stadtrat.

Gewerbliche Betriebszählung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Schwarzenberg vom 2. August 1917, Nr. 180 des Amtsblattes, weisen wir noch besonders auf die um die Zeit des 15. August 1917 stattfindende gewerbliche Betriebszählung hin.

Die Zählung dient kriegswirtschaftlichen Zwecken von höchster Wichtigkeit, leineswegs aber Steuerzwecken.

Den Betrieben werden Böhlbogen zugesetzt werden. Inhaber gewerblicher Betriebe, die bis zum 13. August 1917 noch keinen Fragebogen erhalten haben, wollen einen solchen unverzüglich bei uns anfordern.

Die Fragebögen sind wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen.

Wegen der Rückgabe der Bogen ergeht weitere Bekanntmachung.

Eibenstock, den 7. August 1917.

Der Stadtrat.

Fleischmarken und Zusatzfleischmarken

für die Zeit vom 6. August er kommen Mittwoch, den 8. dss. Mis., zur Ausgabe.

Die Seiteinteilung ist die gleiche wie am Montag.

Zusatzfleisch kommt diese Woche erst am Donnerstag zum Verkauf.

Schönheide, am 6. August 1917.

Der Gemeindevorstand.

Nacheichung.

Am 27. August nachm., am 28., 29., 30. und 31. August 1917 vorm. und nachm., und am 3. September vorm. findet in Schönheide eine Nacheichung der im öffentlichen Verkehr verwendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Maßwerkzeuge statt.

Besitzer nacheichungspflichtiger Gegenstände haben solche und zwar aus den Häusern

Orts. Nr. 1—67 und 251—472 im Rathaus, oberer Eingang,

Erdgeschoss 1. Zimmer links,

aus den Häusern

Orts. Nr. 68—250 und 473 in der Strobel'schen Schankwirt-

haft „Wiener Spitz“ Erdgeschoss,

zur Nacheichung bringen zu lassen.

Tag und Stunde der Vorlegung der Maßgeräte zur Nacheichung werden den Besitzern noch besonders durch die Gemeindeverwaltung bekannt gegeben werden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Nacheichung nur an den vorstehend bestimmten Tagen und festgelegten Stunden erfolgt.

Jeder, der Eichungsgegenstände im öffentlichen Verkehr verwendet, hat sie dem Eichmeister gehörig hergerichtet und in reinlichem Zustande vorzulegen.

Zur Nacheichung derjenigen Wagen und Maße, die an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, wird sich der Eichmeister an Ort und Stelle begeben. Die Besitzer solcher

Wurstverkauf

Mittwoch, den 8. dss. Mis., in den Fleischereigeschäften Lang, Uhlmann, Reichenauer, M. Müller, Heidrich.